

Ausfertigung

Der Markt Grassau erläßt aufgrund Art.23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung der Benutzung der Sportanlagen in Brandstätt.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Markt Grassau unterhält im Ortsteil Brandstätt auf den Fl.Nrn. 970/5, 1020, 1024/5, 1029 und 1031 der Gemarkung Grassau eine in seinem Eigentum stehende Sportanlage samt Funktionsgebäuden (Sportheim, Geräte- und Lageräume) mit den dazugehörigen Parkplätzen und Wegen sowie einen Kinderspielplatz; im folgenden Sportanlage bezeichnet.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan gelb umrandet.

§ 2

Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung der Sportanlage hat der Markt Grassau mit Vertrag vom 06.06.2017 dem Allgemeinen Sportverein Grassau e.V., nachfolgend ASV genannt, übertragen.
- (2) Der ASV ist für die Pflege, Reinigung und Beaufsichtigung der Sportanlage zuständig. Er hat hierzu geeignetes Personal abzustellen. Das Personal des ASV muss nicht ständig auf der Sportanlage anwesend sein. Es überprüft die Einhaltung der in dieser Satzung enthaltenen Gebote und Verbote in gebotenen Maße.
- (3) Den Weisungen des Marktes Grassau und des Aufsichtspersonals gemäß Abs. 2 ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Sportanlage ist öffentliche Einrichtung des Marktes Grassau. Sie steht zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Die Sportanlagen dienen vorrangig der Durchführung des Schulsports.
- (3) Der Kinderspielplatz darf nur durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.
- (4) Die Umkleiden im Funktionsgebäude (Sportlerheim) stehen nur für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung.
- (5) Die im Erdgeschoss vorhandene Gastwirtschaft ist keine öffentliche Gaststätte. Sie darf nur von Vereinsmitgliedern und Benutzern der Sportanlage besucht werden.
- (6) Die Schießanlage im Kellergeschoß ist nur für Sportschützen zugänglich.

§ 4

Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Sportanlage, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiten oder während bestimmter Veranstaltungen, insbesondere während den Trainingslagern von

Profi-Fußballmannschaften, vom Markt Grassau für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung untersagt.

- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während der winterlichen Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf der Sportanlage

- (1) Die Benutzer haben sich auf der Sportanlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Unzulässig ist auf der Sportanlage
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten. Ausgenommen sind Wege und Flächen, welche erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
 2. das Entfernen von Einrichtungen, z.B. Bänken, Schildern, Sportgeräten usw. von ihrem Standort, ihre Veränderung sowie deren unsachgemäßes Benutzen,
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind,
 4. das freie Laufenlassen von Tieren,
 5. die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art; mit Ausnahme bei Veranstaltungen durch den Wirt der Sportgaststätte oder durch Beauftragte des ASV,
 6. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen mit Nächtigung,
 7. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 8. jede Beschädigung der Sportanlage und jede Verunreinigung insbesondere das Abladen und Wegwerfen von Unrat, Abfällen und Zigarettenkippen,
 9. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten außerhalb von Sportveranstaltungen.
- (3) Das Mitbringen von Hunden zum Kinderspielplatz sowie die Verunreinigung der Sportanlage durch Hundekot ist untersagt.
- (4) Die Tartanbahn ist nur mit geeigneten Sportschuhen zu betreten.
- (5) Das Befahren der Tartanbahn mit Fahrrädern ist untersagt.
- (6) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsichtspflicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verstoßen.

§ 6

Ausnahmebewilligungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen vom Markt Grassau nach Rücksprache mit dem ASV eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bewilligt werden, soweit dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmebewilligung besteht nicht.
- (2) Eine auf eine bestimmte Zeit erteilte Ausnahmebewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt oder gröblich gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstößt oder wenn das von ihm gemäß Absatz 3 geschuldete Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Sportanlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, andernfalls erfolgt eine Ersatzvornahme auf seine Kosten.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Sportanlage darf nur täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Einschränkungen und Ausnahmen gelten
 - a) für die Nutzung der drei Rasenspielfelder und dem Kunstrasenspielfeld, die täglich nur von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu nutzen sind und
 - b) für die Durchwegung von der Mietenkammer Straße zum Aichbauernweg und zur Hochgernstraße, die zeitlich nicht befristet ist.
- (3) Die Öffnungszeiten der Sportgaststätte richten sich nach der gesetzlichen Sperrzeitregelung.

§ 9 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sportanlagenbereich ergehenden Anordnungen durch den Markt Grassau oder seines Erfüllungsgehilfen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer wiederholt trotz Mahnung

- a) gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt
- b) im Sportanlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht
- c) gegen § 5 Abs. 1 verstößt

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsnachfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Sportanlage für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 500, -- Euro kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. den Verboten gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 6 zu haben,
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflichten gemäß § 5 Abs. 6 verstößt,
3. Sportanlagen benutzt, obwohl sie nach § 4 Abs. 1 gesperrt sind,
4. eine Beschädigung oder Verunreinigung im Sportanlagenbereich entgegen § 7 nicht beseitigt,
5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 9 zuwiderhandelt,

- die Sportanlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 10 vom Platz verwiesen ist oder ihm das Betreten der Sportanlage untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2002 außer Kraft.

Grassau, 18.02.2022
Markt Grassau

Kattari
1. Bürgermeister

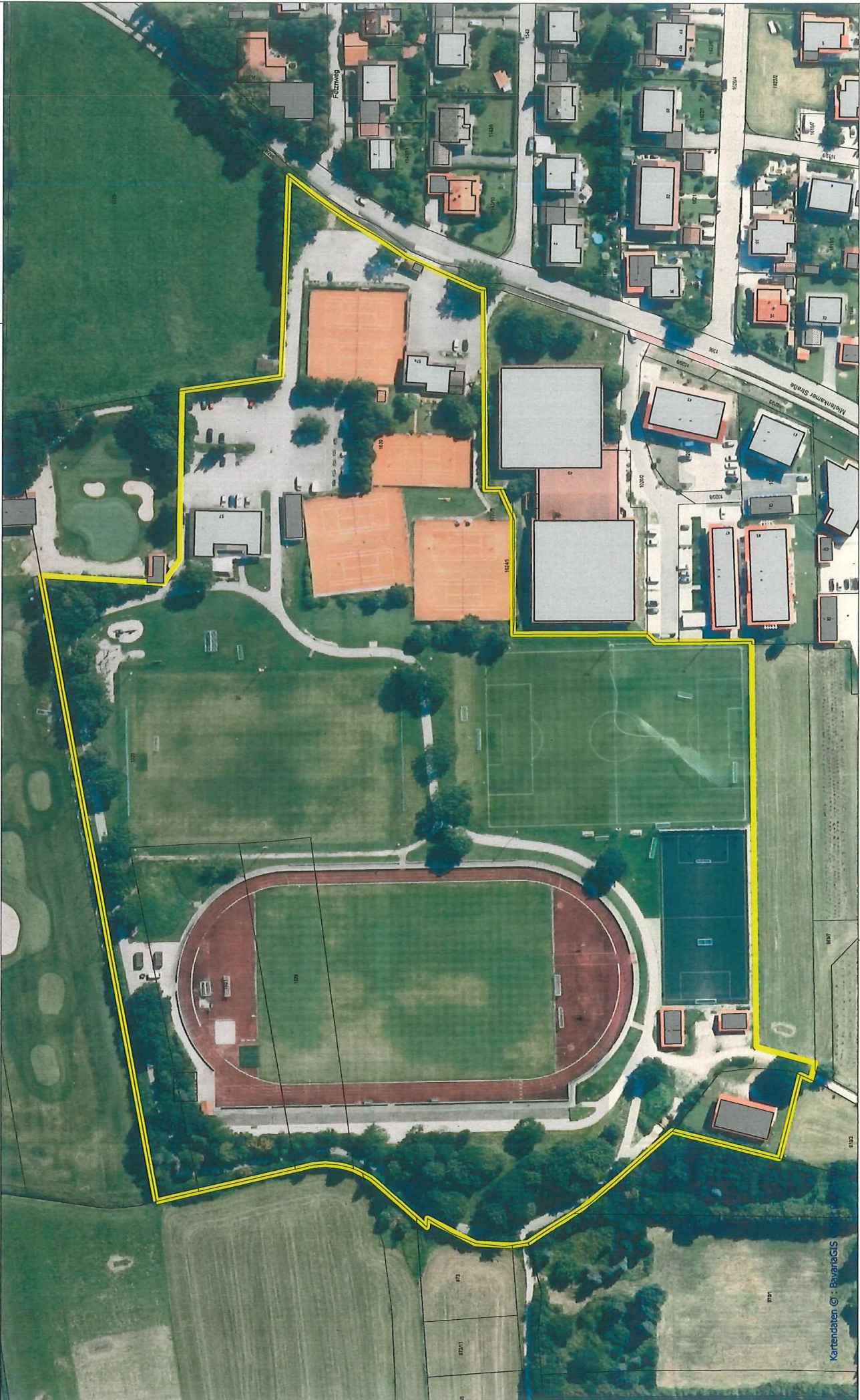




Auskunft

Markt Grassau
Marktstraße 1, 83224 Grassau

Bearbeiter: Markus Eisenkolb
Erstellt am: 21.01.2022 10:05
Tel.: 08641 4008-26
Fax: 08641 4008-31



Kartendaten © : BayeriAGIS

Maßstab 1 : 1250



Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Flächen, Beschriftungen, Maße usw.) sind unverbindlich und binden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu vergewissern.
Die Planauskunft verliert am 31.01.2022 ihre Gültigkeit.

